

Alte Fassung	Entwurf der Neufassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">SATZUNG der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen von 26.06.1995</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Nordkirchen haben am 01.06.1995 / 23.05.1995 Stadt Olfen haben am 01.06.1995 / 30.03.1995 Gemeinde Senden haben am 01.06.1995 / 29.06.1995 Stadt Werne haben am 01.06.1995 / 31.05.1995</p> <p>eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen aufgrund § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 5, § 24 des Gesetzes Ober kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV NW S. 314) Art. II Mitbestimmungs-Artikelgesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362) beschlossen.</p> <p>Die Vereinbarung hat zum Inhalt, dass die Stadt Lüdinghausen für die übrigen Beteiligten die Durchführung der Aufgaben der Musikschule übernimmt.</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG für den Musikschulkreis Lüdinghausen vom</p> <p style="text-align: center;">Vorbemerkung</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen und die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne haben am eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) geschlossen. Danach nimmt die Stadt Lüdinghausen für die übrigen Beteiligten die Durchführung der Aufgaben der Musikschule in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen Musikschulkreis Lüdinghausen wahr. Für diese Anstalt sollen nach dem Willen der Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die nachfolgenden Bestimmungen gelten, die der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am ... gemäß §§ 7, 41 Abs. 1 f) GO NRW i.V.m. §§ 25 Abs. 1 GkG NRW, 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen hat:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Name und Sitz des Musikschulkreises</p> <p>(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt in dem Gebiet der Städte und Gemeinden Nordkirchen,</p>	<p>Erläuterung des Hintergrundes und der rechtlichen Grundlagen des Musikschulkreises.</p> <p>Die Musikschulsatzung soll künftig einheitlich für das Gebiet des Musikschulkreises gelten.</p> <p>Bislang formlos vorweg gestellte Belange, sollen als § 1 verbindliche Regelungen des Anstaltsbetriebs sein.</p>

<p>Musikschule übernimmt.</p> <p>Die Musikschule trägt den Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen". Für alle Veranstaltungen in der Stadt Lüdinghausen trägt sie den Zusatz "Musikschule Lüdinghausen".</p> <p>Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in der Sitzung vom 01.06.1995 folgende Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabe der Musikschule</p> <p>(1) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr nach den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden, .Begabungen frühzeitig zu erkennen, eine eventuelle Berufsausbildung vorzubereiten und das Laienmusizieren zu fördern.</p>	<p>Olfen, Lüdinghausen, Senden und Werne eine Musikschule als nicht-rechtsfähige Anstalt öffentlich Rechts.</p> <p>(2) Die Musikschule trägt den Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen" (nachfolgend: Musikschulkreis). Für alle Veranstaltungen in dem Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde führt der Musikschulkreis den Zusatz "Musikschule (Name der Stadt/Gemeinde)".</p> <p>(3) Der Musikschulkreis hat seinen Sitz in Lüdinghausen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabe des Musikschulkreises; Ausrichtung des Angebots</p> <p>(1) Aufgabe des Musikschulkreises ist es, interessierte Menschen aus den beteiligten Städten und Gemeinden – orientiert an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen – an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden und das Laienmusizieren zu fördern. Bei Kindern und Jugendlichen soll die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine entsprechende</p>	<p>Geringfügige Anpassungen von § 1 a. F., bedingt durch die perspektivische Neuausrichtung der Musikschule</p>
--	---	---

<p>(2) Darüber hinaus unterstützt die Musikschule auch die musikalische Weiterbildung und das gemeinsame Musizieren von Erwachsenen. Dies kann durch die Bereitstellung von Räumen sowie durch Vermieten von Musikinstrumenten geschehen. Art und Umfang der Bereitstellung der Räume und der Musikinstrumente regelt die Musikschule. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht.</p> <p>(3) In den Fächern Chor und Orchester können Erwachsene in die Musikschule aufgenommen werden.</p> <p>(4) Der Unterricht mit Kindern und Jugendlichen hat Vorrang vor der musikalischen Weiterbildung von Erwachsenen.</p> <p>(5) Erwachsene, die außerhalb von Chor und Orchester gem. Abs. 2 von der Musikschule unterstützt werden, schließen i. d. R. mit einem Musiklehrer einen privaten Honorarvertrag ab. Sie sind nicht durch den Musikschulkreis Lüdinghausen versichert.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Schuljahr, Kursjahr, Ferienregelung</p>	<p>Berufsausbildung vorbereitet werden.</p> <p>(2) Der Unterricht mit Kindern und Jugendlichen hat Vorrang vor der musikalischen Ausbildung von Erwachsenen.</p> <p>(3) Unterricht für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler außerhalb des Gebietes des Musikschulkreises wird nur insoweit angeboten, als mit den dadurch erzielbaren Unterrichtsgebühren ein zusätzlicher Beitrag zur Deckung der mit dem übrigen Anstaltsbetrieb verbundenen festen Kosten (Deckungsbeitrag) erreicht werden kann.</p> <p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Musikschulkreis Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und weiteren Einrichtungen unter der Voraussetzung eingehen, dass durch die Zusammenarbeit ein zusätzlicher Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Schuljahr, Kursjahr, Ferienregelung</p> <p>(1) Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre</p>	<p>Die Musikschule soll sich für Erwachsene (als zahlungskräftiger Kundenkreis) öffnen, der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen soll aber nach wie vor ein Vorrang zukommen.</p> <p>Eine Erweiterung der Kundenkreises darf nur insoweit erfolgen, als dies finanzielle Vorteile für die beteiligten Städte und Gemeinden hat.</p> <p>Die Öffnung für Kooperationen war bislang in der ÖrV vorgesehen, systematisch gehört sie aber in die Anstaltssatzung.</p> <p>unverändert</p>
---	--	--

<p>(1) Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre eingeteilt, die vom 01. August bis 31. Januar und vom 01. Februar bis 31. Juli dauern.</p> <p>(2) Beginn und Ende von Kursen können vom Schuljahr abweichen.</p> <p>(3) Die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen. Am letzten Schultag vor den Ferien ist grundsätzlich Unterricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung des Musikschulkreises Lüdinghausen ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule, der Satzungen und des Lehrplanes, sowie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gliederung</p> <p>Die Ausbildung für Kinder und Jugendliche gliedert sich in zwei Bereiche:</p>	<p>eingeteilt, die vom 01. August bis 31. Januar und vom 01. Februar bis 31. Juli dauern.</p> <p>(2) Beginn und Ende von Kursen können vom Schuljahr abweichen.</p> <p>(3) Die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für den Unterricht des Musikschulkreises. Am letzten Schultag vor den Ferien ist grundsätzlich Unterricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung des Musikschulkreises ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule, der Satzungsbestimmungen und des Lehrplanes sowie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gliederung der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung für Kinder und Jugendliche gliedert sich in zwei Bereiche:</p> <p>a) die elementare Musikerziehung in der</p>	<p>Unverändert</p> <p>Weitgehend unverändert, ergänzt um die Möglichkeit zu Kooperationen</p>
---	--	---

<p>a) die elementare Musikerziehung in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Spielkreise)</p> <p>b) den instrumentalen oder vokalen Gruppen- und Einzelunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (Allgemeine Musiklehre und Hörerziehung, Musizierkreise, Kammermusik, Orchester, Chor u. a.).</p> <p style="text-align: center;">#</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Unterricht</p> <p>In den Kursen in musikalischer Früherziehung und Grundausbildung sowie den Ergänzung- und Ensemblefächern erfolgt der Unterricht als Klassenunterricht.</p> <p>In den Instrumental- und Vokalfächern wird der Unterricht für Kinder und Jugendliche gleichwertig als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Art des Unterrichts bestimmt die Schulleitung in Absprache mit dem/der Fachlehrer/in. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt beim Einzelunterricht in der Regel 30 Minuten, beim Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten.</p>	<p>Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Spielkreise)</p> <p>b) den instrumentalen oder vokalen Gruppen- und Einzelunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (Allgemeine Musiklehre und Hörerziehung, Musizierkreise, Kammermusik, Orchester, Chor u. a.).</p> <p>(2) Die Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen verstehen sich ergänzendes oder vorbereitendes Angebot.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Unterricht</p> <p>(1) Der Gruppenunterricht ist die Regel-Unterrichtsform.</p> <p>(2) Einzelunterricht wird nur erteilt, wenn dies aufgrund der Leistung, der Leistungsbereitschaft oder sonstiger pädagogischer Gründe gerechtfertigt ist. Die pädagogischen Gründe werden jährlich – in der Regel unter Berücksichtigung eines Prüfungsvorspiels – durch Schulleitung und Fachlehrer auf ihren Fortbestand hin überprüft.</p> <p>(3) In den Kursen der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, der Ergänzung- und Ensemblefächer sowie der Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden</p>	<p>Anpassung der Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation an die Vorgaben des Gutachtens und der Lenkungsgruppe.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung</p> <p>(1) Anmeldungen sind schriftlich bei der Musikschule Lüdinghausen einzureichen. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter.</p> <p>Für die Kurse der Grundstufe werden die Anmeldungen bis zum ersten Unterrichtstag der in Frage kommenden Schülergruppe berücksichtigt und gelten für die Dauer des ganzen Kurses. Für den Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern ist eine Anmeldung jederzeit möglich. Eine Einteilung erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres.</p>	<p>Schulen erfolgt der Unterricht in der Regel als Klassenunterricht.</p> <p>(4) Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung über die Art des Unterrichts. Ein Anspruch des Schülers/ der Schülerin auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.</p> <p>(5) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt beim Einzelunterricht in der Regel 30 Minuten, beim Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Anträge auf Aufnahme sind mündlich oder schriftlich an den Musikschulkreis zu richten.</p> <p>(2) Die Antragsteller bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erhalten, soweit ein entsprechendes Unterrichtsangebot möglich ist, ein Angebotsschreiben nebst Anmeldeformular (Anmeldeunterlagen).</p> <p>(3) Mit dem Zugang des von den Schüler/innen bzw. gesetzlichen Vertretern unterschriebenen Anmeldeformulars bei dem Musikschulkreis innerhalb der in den Angebotsunterlagen genannten Frist wird der Antragsteller in die Musikschule aufgenommen und ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.</p>	<p>Die Bestimmungen über Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Ausscheiden und Entlassung sind geringfügig überarbeitet, im Übrigen aber nur übersichtlicher dargestellt worden.</p>
---	--	--

<p>Die Schüler/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erhalten mit der Anmeldebestätigung einen Abdruck der Satzung und der Gebührensatzung.</p> <p>(2) Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sie erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze bzw. der Möglichkeit der Einrichtung von Kursen und Ensembles.</p> <p>(3) Der Musikschulkreis unterrichtet in der Regel nur Teilnehmer/ innen, die ihren Hauptwohnsitz in den beteiligten Städten/Gemeinden haben. Nimmt eine der Mitgliedsgemeinden Schüler/innen aus anderen Städten/Gemeinden auf, so übernimmt sie die entstehenden Kosten und erhält die eingehenden Unterrichtsgebühren und Zuschüsse.</p> <p>(4) Abmeldungen für die Kurse der Grundstufe sind nur zum Ende eines Kurshalbjahres in Absprache mit der Schulleitung möglich. Sie müssen schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kurshalbjahres bei der Geschäftsstelle des Musikschulkreises Lüdinghausen eingereicht werden.</p> <p>(5) Abmeldungen für den instrumentalen oder vokalen Einzel- und Gruppenunterricht</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur mit Wirkung zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie müssen schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kurshalbjahres bei der Geschäftsstelle des Musikschulkreises – Haus Westerholt, Freiheit Wolfsberg 2, 59348 Lüdinghausen – zugehen.</p> <p>(2) Abmeldungen mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt sind nur möglich</p> <p>a) bei Vorlage eines ärztlichen Attests, b) bei Wegzug aus dem Gebiet des Musikschulkreises.</p> <p>Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.</p>	
---	--	--

oder die Ergänzungsfächer sind schriftlich bis zum 01. November bzw. bis zum 01. Mai für das jeweils drei Monate später endende Schulhalbjahr bei der Geschäftsstelle des Musikschulkreises Lüdinghausen möglich. Außerhalb dieser Termine werden Abmeldungen nur anerkannt

- a) bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
- b) bei Wegzug aus dem Musikschulkreis.

(6) Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(7) Mit Vollendung des 21. Lebensjahres scheidet die Schüler/innen aus dem Einzel- und Gruppenunterricht aus. Dies gilt nicht bei der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung zu einer musikalischen Berufsausbildung.

(8) Die Abmeldung wird mit der schriftlichen Abmeldebestätigung rechtskräftig. Eine mündliche Abmeldung wird nicht anerkannt.

§ 7 Entlassungen

Schüler/innen können aus der Musikschule entlassen werden, wenn

§ 9 Entlassungen

(1) Die Musikschulleitung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beenden, wenn

<p>a) sie sich als ungeeignet erweisen, b) keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht, c) sie in schwerwiegender Art oder wiederholt und nach vorausgegangener Verwarnung gegen die Schuldisziplin verstoßen haben, d) die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird, e) der Hauptwohnsitz innerhalb des Musikschulkreises aufgegeben wird, f) die Stadt Lüdinghausen den Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden kürzt oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule in der jeweils gültigen Fassung kündigt.</p> <p>Die Entlassung wird von der Schulleitung schriftlich verfügt. Gegen die nach Anstaltsrecht zu treffende Entscheidung steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Versicherungsschutz</p> <p>Schülerinnen und Schüler erhalten für die Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und auf dem Schulweg Versicherungsschutz im Rahmen der mit dem</p>	<p>a) sich Schüler/innen als ungeeignet erweisen, b) keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht, c) Schüler/innen in schwerwiegender Art oder wiederholt und nach vorausgegangener Verwarnung gegen die Schuldisziplin verstoßen haben, d) die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird, e) der Hauptwohnsitz innerhalb des Gebietes des Musikschulkreises aufgegeben wird, f) die Schüler/innen das 21. Lebensjahr vollendet haben g) die jeweilige Stadt/Gemeinde den Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden kürzt oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule in der jeweils gültigen Fassung kündigt.</p> <p>(2) Die Entlassung wird von der Schulleitung schriftlich verfügt. Gegen die nach Anstaltsrecht zu treffende Entscheidung steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Schüler/innen erhalten für die Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und auf dem Schulweg Versicherungsschutz im Rahmen der mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände</p>	<p>Unverändert</p>
--	--	--------------------

<p>Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände abgeschlossen Unfallversicherung. Ein darüber hinausgehender Deckungsschutz ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Lernmittel</p> <p>(1) Erforderliche Lernmittel müssen grundsätzlich von den Schüler/innen beschafft werden. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann die Leitung des Musikschulkreises diese an Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.</p> <p>(2) Die Mietzeit ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Über eine Verlängerung der Mietzeit entscheidet die Schulleitung.</p> <p>(3) Sei der Benutzung eines schuleigenen Instrumentes haftet der Mieter/die Mieterin bzw. die gesetzliche Vertretung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für Beschädigungen und Verlust.</p> <p>(4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren</p>	<p>abgeschlossenen Unfallversicherung.</p> <p>(2) Ein darüber hinausgehender Deckungsschutz ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Lernmittel</p> <p>(1) Erforderliche Lernmittel müssen grundsätzlich von den Schüler/innen beschafft werden. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann die Leitung des Musikschulkreises diese an Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.</p> <p>(2) Die Mietzeit ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Über eine Verlängerung der Mietzeit entscheidet die Schulleitung.</p> <p>(3) Bei der Benutzung eines schuleigenen Instrumentes haftet der Mieter/die Mieterin bzw. die gesetzliche Vertretung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für Beschädigungen und Verlust.</p> <p>(4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gebühren</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>
--	--	---------------------------------------

<p>Für den Besuch der Musikschule und das Mieten von schuleigenen Instrumenten werden die sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung ergebenden Unterrichts- und Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft.</p>	<p>Für den Besuch der Musikschule und das Mieten von schuleigenen Instrumenten werden die sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung ergebenden Unterrichts- und Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft.</p>	
---	--	--